GVG

Gebäudeversicherung Graubünden
Assicuranza d'edifizis dal Grischun
Assicurazione fabbricati dei Grigioni

Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden

Stand 1.1.2026

INHALT

I.	Feuerwehrkategorien	3
II.	Aus- und Weiterbildung	11
III.	Zulassungsbedingungen	14
IV.	Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen	15
V.	Übungsorganisation	18
VI.	Kontrollwesen	18
VIII.	Inkraftsetzung	19

WEISUNG FÜR DIE FEUERWEHREN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Gestützt auf Art. 2 und Art. 32 des Brandschutzgesetzes, auf Art. 13 ff. der Verordnung zum Brandschutzgesetz und auf den Entscheid der Verwaltungskommission vom 21.08.2025

von der Direktion der Gebäudeversicherung am 30.12.2025 erlassen.

I. Feuerwehrkategorien

Art. 1
Zuständigkeit

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) macht den Feuerwehren Vorgaben bezüglich Bestand, Ausrüstung und Ausbildung. Diese richten sich nach dem Auftrag/Belastung, sowie nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Art. 2
Kategorien

Die Feuerwehren werden in Orts-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehr unterteilt.

Art. 3
Ortsfeuerwehren

[1]Grundsätzlich haben alle Ortsfeuerwehren identische Grundaufgaben. Die GVG legt den Sollbestand nach Umfang der Aufgaben, der geographischen und topographischen Lage fest.

[2]Eine Ortsfeuerwehr kann neben dem Grundauftrag zusätzliche (z.B. regionale oder kantonale) Aufgaben im Auftrag der GVG übernehmen.

Stützpunkt-feuerwehren

Art. 4

[1]Aufbauend auf die Ortsfeuerwehren werden kantonale Zusatzaufgaben mittels Leistungsvereinbarung den geographisch passenden Wehren zugeteilt. Diese kantonalen Stützpunktaufgaben beziehen sich insbesondere auf:

- Bahn
- Strassen- und Tunnelrettung
- ABC-Wehr

Mitteldepot

Art. 5

[1]Die kantonalen Mitteldepots beziehen sich insbesondere auf Einsatzmaterial für:

- Rettungen (Höhenrettungsfahrzeuge)
- Elementarereignisse
- Waldbrände
- Führungsunterstützung

[2]Die Mitteldepots werden auf Orts- oder Stützpunktfeuerwehren verteilt, die sich dazu geographisch gut eignen. Diese Depots können je nach Bedarf ausgebaut, verschoben oder aufgelöst werden. Für die Planung sowie für das damit verbundene Vertragswesen ist die GVG zuständig.

Betriebsfeuerwehr

Art. 6

Betriebsfeuerwehren können von öffentlichen oder privaten Betrieben nur betrieben werden, wenn diese von der GVG dazu verpflichtet werden. Die Betriebsfeuerwehren werden von der GVG nach Aufgabe eingestuft. Einer Betriebsfeuerwehr können in Absprache mit der GVG sowohl Stützpunktaufgaben als auch Aufgaben einer Ortsfeuerwehr übertragen werden.

Vorgaben GVG

Art. 7

[1]Gestützt auf Art. 26 des Brandschutzgesetzes im Kanton Graubünden, haben die Gemeinden eine für das Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss den Vorgaben der GVG zu bilden und zu betreiben.

[2]Die GVG erstellt für alle Organisationen ein Datenblatt mit insbesondere folgenden Vorgaben:

- Organisationsform (z.B. Zweckverband)
- Kategorienzuteilung

- Beteiligte Gemeinden
- Sollbestand
- Anzahl Ersteinsatzelemente (gross, mittel, klein)
- GVG-Beiträge
- Allfällige Stützpunktaufgaben/Mitteldepot
- Ausbildung/Übungen
- Einsatzbereitschaft/Pikett
- Bemerkungen allgemein

[3]Bei Anpassungen oder Änderungen kann die jeweilige Trägerschaft der Feuerwehr gegen die Vorgaben im Datenblatt innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Direktion der Gebäudeversicherung Einsprache erheben, bzw. eine Neubeurteilung der Vorgaben beantragen.

Art. 8

Vorgaben je Feuerwehrkategorie

Die nachfolgenden Angaben bilden die Grundlagen für die Vorgaben und Beitragsleistungen der GVG. Dabei handelt es sich um die minimalen Erwartungen an die jeweilige Organisation. Die Vorgaben für die Feuerwehren werden regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

Ausnahmen können in begründeten Fällen ausschliesslich durch die GVG genehmigt werden.

	Ortsfeuerwehren	Stützpunkt	Betriebsfeuerwehr
Personelles/Bereitschaft			
1. Personalbestand	> 40	> 40	> 20
2. EL-Pikett an Wochenenden	X	X	X
3. Alarmierung	X	X	X
4. Anzahl Pager[1] (Minimum)	15	15	15
Ausrüstung			
5. Lösch-/Rettungsmaterial	X	X	X
6. Schaumausrüstung	X	X	X
7. Motorspritze Typ 2	X	X	X
8. Atemschutz	X	X	X
9. Persönliche Brandschutzbekleidung	X	X	X
10. Wärmebildkamera	X	X	X
11. Lüfter	X	X	X
12. Ölwehrmaterial / Notbesteck	X	X	(X)
13. Funkgeräte	X	X	X
14. Anlagen für die Retablierung und Prüfung von Geräten und Material	(X)	(X)	(X)

[1] Feuerwehren, welche über Pager autark alarmiert werden, müssen mind. 30% des Solbestandes mit Pager ausrüsten.

	Ortsfeuerwehren	Stützpunkt	Betriebsfeuerwehr
Fahrzeuge			
15. Ersteinsatzfahrzeug	X	(X)	(X)
16. Tanklöschfahrzeug	(X)	X	(X)
17. Personentransporter	X	X	(X)
18. Atemschutzfahrzeug	(X)	(X)	(X)
19. Kdo- oder Pikettfahrzeug	(X)	(X)	(X)
20. ABC-Wehr		(X)	
21. Strassenrettung		(X)	
22. Zweiwegfahrzeuge		(X)	
23. Schlauchverlege-einheit	(X)	(X)	(X)
24. Logistikfahrzeug	(X)	(X)	(X)
Mitteldepot			
25. Waldbrandmaterial*	(X)	(X)	
26. Elementarereignis*	(X)	(X)	
27. Höhenrettungsfahr-zeug*	(X)	(X)	(X)
28. Einsatzleitfahrzeug (ELF)*	(X)	(X)	
29. Messfahrzeug*		(X)	

Legende:
(X) Alle Investitionen müssen der Regionalplanung der GVG entsprechen.

*gemäss kantonalem Konzept

Erläuterungen zu den Vorgaben Art. 8

Allgemein:

- Die Beschaffungen über 25'000.- CHF sind immer vorgängig mit der GVG zu besprechen, insbesondere die Art und Anzahl der Fahrzeuge.
- Spezialgeräte sind in Absprache mit der GVG und je nach Zweckmässigkeit ebenfalls beitragsberechtigt.
- Die GVG unterstützt die Feuerwehren bei Beschaffungen.

Erläuterungen zu den einzelnen Vorgaben:

2. Für alle Kategorien ist an Wochenenden und während Feiertagen die Einsatzleitung in dem Sinne sicherzustellen, dass ein Einsatzleiter spätestens 20 Minuten nach Alarmierung eintrifft. Diese Vorgabe kann bei Ortsfeuerwehren durch das Aufschalten von Einsatzleitern der Nachbarfeuerwehr sichergestellt werden. Ausnahmen müssen durch die GVG bewilligt werden.

3./4. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt immer über das Alarmierungssystem der GVG, insbesondere mittels Telefonie, SMS und Pager. Als Teilredundanz ist die in der Tabelle definierte Anzahl Pager-Träger sicherzustellen. Die Pager bilden zudem einen Bestandteil der Notalarmierung. Feuerwehren, welche autark über Pager alarmiert werden, rüsten mindestens 30% des Sollbestandes mit Pager aus. Die Einbindung weiterer unterstützender Systeme auf Stufe Feuerwehr bedarf der Zustimmung der GVG.

5./6./7. Sämtliche Feuerwehren verfügen über das notwendige Lösch- und Rettungsmaterial, minimale Schaumausrüstung (Stufe Ortsfeuerwehr; Schaummittel ist PFAS frei) und mindestens eine Motorspritze Typ 2.

8. Alle Organisationen verfügen über mindestens die von der GVG vorgegebene Anzahl Atemschutzgeräteträger (2/3 des Sollbestandes)

sowie über die erforderlichen Atemschutzgeräte und Masken. Dabei gilt folgende Faustregel:
Mindestens 2/3 des Bestandes Atemschutzmasken und mindestens 1/3 des Bestandes Atemschutzgeräten.

9. Alle AdF sind mit einer üblichen Brandschutzbekleidung auszurüsten. Diese besteht aus Brandschutzjacke, -hose, Helm, Handschuhe und Stiefel.

10. Alle Feuerwehren verfügen über mindestens eine Wärmebildkamera für den Atemschutz pro Ersteinsatzelement.

11. Alle Feuerwehren verfügen über einen Lüfter.

12. Ölwehrmaterial ist so zu planen, dass es dem Auftrag/der Gefährdung unter Miteinbezug des Stützpunktes gerecht wird.

13. Jede Feuerwehr verfügt über genügend Funkgeräte, um die Kommunikation feuerwehrintern sicherzustellen. Notwendige Relaisstationen werden von der GVG erstellt und unterhalten.

14. Anlagen zur Retablierung und Prüfung von Geräten und Material sind unter Berücksichtigung des kantonalen Konzepts beitragsberechtigt. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den betroffenen Feuerwehren und der GVG geregelt.

15. Jedes Ersteinsatzelement verfügt über mindestens ein Ersteinsatzfahrzeug mit Löschanlage und Atemschutzgeräten.

16. Ein Löschfahrzeug zählt zur Standardausrüstung und ist somit beitragsberechtigt. Bei Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges tritt die regionale Planung in Kraft.

17. Bei berechtigtem Bedarf sind Beschaffungen von Personentransportern in allen Kategorien beitragsberechtigt.

18./19. Bei Zweckmässigkeit können für Atemschutzfahrzeuge und Kdo- oder Pikettfahrzeuge Beiträge ausgelöst werden.

20. - 22. Stützpunktaufgaben werden mit separater Vereinbarung zwischen den Feuerwehren und der GVG geregelt.

23./24. Unter Berücksichtigung der regionalen Planung können Beiträge für Schlauchverlegefahrzeuge oder -anhänger und Logistikfahrzeuge ausgerichtet werden.

25. – 29. Mitteldepots: Die Leistungen werden mit separater Vereinbarung zwischen den Feuerwehren und der GVG geregelt.

Die Einsatzmittel der Mitteldepots werden durch die GVG gemäss dem Stationierungskonzept zur Verfügung gestellt. Die GVG übernimmt zusätzlich die Kosten für Unterhalt und Versicherung. Die Standortfeuerwehr erfüllt die ihr zugewiesene Aufgabe und trägt die Kosten für den Betrieb (Treibstoff und Garagierung).
Beschaffungen ausserhalb der im Stationierungskonzept definierten Standorte sind nicht beitragsberechtigt.

II. Aus- und Weiterbildung

Art. 9

Grundausbildung

[1]Für Mannschaftsangehörige sind folgende Einführungskurse freiwillig.

Grundkurse	Tage
a) Basis 1	1
b) Basis 2	2
c) Maschinistendienst	1
d) Wasser- und Eisrettung[2]	1

Spezialisten-ausbildung

[2]Für Mannschaftsangehörige der Stützpunkte sind folgende Einführungskurse obligatorisch, wenn sie in diesem Bereich tätig sind.

Spezialistenkurse	Tage
e) ABC-Wehr	2
f) Strassenrettung*	2-4
g) Bahn	1-3

*AdF der Strassenrettungsstützpunkte müssen zusätzlich zur kantonalen Grundausbildung eine Basisausbildung im Tunnelbereich absolvieren (Vorgabe und Detailorganisation erfolgt durch die GVG)

[2] Beim Grundkurs Wasserrettung sind ausschliesslich Kaderleute zugelassen.

Erläuterungen

- Mit der Integration der Basiskurse 1 und 2 in die Grundausbildung, ist eine solide Grundausbildung in angemessener (kurzer) Dauer mit weniger Aufwand für die jeweilige Feuerwehr möglich.
- Für die Stützpunktaufgaben werden die Ausbildungszeiten vertraglich vereinbart. Die Feuerwehren mit Stützpunktaufgaben haben sicherzustellen, dass jederzeit genügend Angehörige der Feuerwehr (AdF) gemäss den vertraglichen Vorgaben ausgebildet und einsatzbereit sind.

Kantonale Kaderkurse		**Tage**
h)	Gruppenführer	6
i)	Offizier 1	5
j)	Offizier 2 (Taktischer Teil Kommandantenkurs)	3
k)	Kommandanten (Administrativer und organisatorischer Teil)	4
l)	Einsatzleiter Grossereignisse	3
m)	Waldbrandkurs Führung	2
n)	Ausbildungsverantwortliche	1-2

Bei kantonalen Kaderkursen leistet die GVG Beiträge an die Taggeldentschädigung (CHF 150.- pro Teilnehmer und Kurstag), sofern die Entschädigung nicht bereits anderweitig in einer Leistungsvereinbarung geregelt ist.

Weitere Kurse		**Tage**
o)	Vorsorgliche Einsatzplanung	1
p)	Autodrehleiter-Einsatz	1-2

q)	Führungsunterstützung	2-3
r)	Technische Hilfeleistung	2
s)	Strasse-, Bahn und Tunnelrettung	1-2
t)	Administrations und Support-systeme	½-1
u)	Aus- und Weiterbildungsmodule für Feuerwehren	Max.½

[3] Die GVG Feuerwehr kann das Kursangebot nach Bedarf anpassen.

Art. 10

Weiterbildungspflicht Gruppenführer

Sämtliche Gruppenführer haben im allgemeinen Feuerwehrdienst alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag zu absolvieren. Die Ausbildung erfolgt in der Regel jeweils regional.

Art. 11

Weiterbildungspflicht Offiziere

[1]Die Offiziere haben alle zwei Jahre einen Weiterbildungskurs von einem Tag zu besuchen. Die Ausbildung erfolgt in der Regel jeweils regional.

[2]Die Offiziere haben jährlich einen Weiterbildungsabend von mindestens 3 Stunden Dauer zu absolvieren.

Art. 12

ABC-Stützpunkte

[1]Angehörige des kantonalen ABC-Hauptstützpunktes leisten jährlich einen Weiterbildungstag.

[2]Angehörige der übrigen ABC-Wehrstützpunkte leisten alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag.

[3]Die Entschädigung erfolgt gemäss der vertraglichen Vereinbarung zwischen Stützpunkt und GVG.

Art. 13

Bahn- und Strassenstützpunkte

Angehörige der Bahn und Strassenstützpunkte leisten Aus und Weiterbildungen gemäss der vertraglichen Vereinbarung Stützpunkt-GVG.

Bezirksabende

Art. 14
Für Kommandanten und Vizekommandanten wird jährlich ein GVG-Bezirksabend organisiert. Dessen Besuch ist für mindestens einen Vertreter des Kommandos oder notfalls für einen Offizier obligatorisch.

Zusatzkurse

Art. 15
Je nach Bedarf oder auf Anregung der Feuerwehren kann die GVG-Weiterbildungskurse für Kaderleute von Spezialdiensten anbieten oder anordnen.

Absenzen

Art. 16
Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder kurzfristigen Absagen ohne triftigen Grund von angemeldeten Kursen und weiteren Ausbildungsangeboten ist die GVG berechtigt, der betroffenen Feuerwehrorganisation einen Anteil an den entstandenen Umtriebskosten in Rechnung zu stellen.

III. Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen

Art. 17
Für die Zulassung an die einzelnen Kaderkurse sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Kaderkurse	Zulassungskriterien
Gruppenführer	· mind. 2 Jahre AdF und Atemschutzgeräteträger
Offizier 1	· mind. 2 Jahre Gruppenführer
Offizier 2 (als Weiterbildung Offizier)	· mind. 2 Jahre Offizier 1
Kommandanten	· Offizier 2 · Einsatzleiter Grossereignis[3]

[3] kann auch unmittelbar im Folgejahr nach dem Kommandantenkurs besucht werden.

Einsatzleiter Grossereignisse	· mind. 1 Jahr Offizier 2
Ausbildungs-verantwortliche	· Offizier
Waldbrandkurs Führung	· Einsatzleiter Grossereignis
Technische Hilfeleistung	· mind. Gruppenführer
Führung Strassen-, und Tunnelrettung	· Offizier
Bahnrettung	· mind. Gruppenführer
Spezialistenkurse (Kader)	· Themen-Vorkenntnisse (Vorgaben der GVG)

In begründeten Fällen kann die GVG Ausnahmen gewähren.

IV. Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen

Art. 18

Allgemeines

Die Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen erfolgen nach einem von der Ausbildungsinstanz (Bezirksinspektoren) genehmigten Jahresprogramm.

Art. 19

Kaderübungen

[1]In den Feuerwehren sind jährlich mindestens folgende Kaderübungen durchzuführen:

- Ortsfeuerwehren mind. 5 Kaderübungen
- Stützpunkte mind. 5 Kaderübungen
- Betriebsfeuerwehren mind. 5 Kaderübungen

[2]Der regionale Weiterbildungsabend (WBA) für Offiziere zählt als Kaderübung.

[3]Für die Gruppenführer ist eine spezielle Kaderübung zu organisieren.

[4]Die Kaderübungen dürfen nicht als Rapporte oder Organisationssitzungen genutzt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aus- und Weiterbildung des Kaders. Rapporte und Organisationssitzungen sind zusätzlich zu planen und durchzuführen.

Zusätzliche Kaderübungen

Art. 20

Wo es zweckmässig und notwendig erscheint, kann die GVG weitere Kaderübungen anordnen.

Grundausbildung

Art. 21

[1]Alle erstmals zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilten Feuerwehrleute können die Kurse Basis 1 und 2 besuchen. Der Ausbildungsinhalt ist im kantonalen Leitfaden Basisausbildung festgelegt.

[2]Werden die Basiskurse (1 und 2) nicht besucht, muss die Feuerwehr sicherstellen, dass der Ausbildungsinhalt gemäss kantonalem Leitfaden innerhalb der Feuerwehr vermittelt wird.

[3]Eine regionale Durchführung der Grundausbildung bei den Feuerwehren soll angestrebt werden.

Allgemeine Übungen

Art. 22

[1]Die Arbeitsprogramme können unter Berücksichtigung der Vorgaben der GVG sowie der vorhandenen Lösch- und Rettungsgeräte frei gestaltet werden.

[2]Dabei ist folgende Mindestanzahl an Mannschaftsübungen im allgemeinen Feuerwehrdienst jährlich durchzuführen:

- Ortsfeuerwehren 8 Übungen
- Stützpunktfeuerwehren 10 Übungen
- Betriebsfeuerwehren 10 Übungen[4]
- Wasserrettung/Eisrettung nach kantonalem Konzept 1 Übung

  Die Wasser-/Eisrettung ist gemäss kantonalem Konzept zu betreiben. Für die in der Wasserrettung eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr ist zusätzlich zu

[4] Nach Weisung GVG

den ordentlichen Übungen jährlich eine Wasserrettungsübung von mindestens zwei Stunden durchzuführen. Feuerwehren, die Wasser- und Eisrettung betreiben, führen alternierend eine Wasser- bzw. eine Eisrettungsübung pro Jahr durch.

[3]Die allgemeinen Übungen sind den vorhandenen Mitteln und den Kernaufgaben anzupassen und dauern mindestens zwei Stunden.

[4]In mindestens sechs allgemeinen Übungen ist der Atemschutz einzubauen.

Art. 23

Trainingsanlagen

Die GVG bietet den Feuerwehren regionale Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten mit Instruktoren auf ihren Trainingsanlagen an. Die Feuerwehren sind angehalten, das ihnen zugewiesene Kontingent an Ausbildungsplätzen vollumfänglich zu nutzen. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildungseinheit kann als Übung angerechnet werden.

Art. 24

Ausbildungsmodule bei den Feuerwehren

Die GVG bietet den Feuerwehren Ausbildungs- und Weiterbildungsmodule für Kaderangehörige an. Für die Durchführung werden Instruktoren eingesetzt.

Art. 25

Spezialübungen

Kantonale ABC-Wehrstützpunkte sowie Strassenrettungsstützpunkte haben zusätzlich zu den Mannschafts- und Atemschutzübungen mindestens je zwei Spezialübungen durchzuführen.

Art. 26

Diverse Spezialübungen

Fahrerübungen für (z.B. Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern, RhB-2-Wegfahrzeuge) sind durch das Kommando so anzulegen, dass die Bedienung und Einsatzbereitschaft jederzeit sichergestellt sind.

Art. 27

Zusatzübungen

Die GVG kann weitere gemeinsame Mannschafts- und Spezialübungen anordnen.

V. Übungsorganisation

Art. 28

Übungszeit

Die Arbeitszeit für Übungen beträgt mindestens zwei Stunden. Sofern zweckmässig, können Übungen zusammengelegt werden (Bsp. Doppelübungen am Samstag).

Art. 29

Verteilung der Übungen

Sämtliche Übungen sind über das ganze Jahr verteilt anzusetzen.

VI. Kontrollwesen

Art. 30

Übungsplan/ Arbeitsprogramm

Vor Beginn des neuen Jahres sind durch das Feuerwehrkommando der Übungsplan und ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten. Der Übungsplan und das Arbeitsprogramm sind bis jeweils zum 31. Dezember dem Bezirksinspektor zur Genehmigung einzureichen. Als Unterstützungswerkzeug steht FUP zur Verfügung.

Art. 31

Meldepflicht

[1]Der Übungsplan ist verbindlich. Müssen Übungen aus dringenden Gründen verschoben oder das Programm wesentlich angepasst werden, ist dies dem Bezirksinspektor oder der GVG umgehend zu melden.

[2]Die Durchführung von Alarmübungen ist mindestens zwei Tage vor der Durchführung dem Bezirksinspektor oder der GVG zu melden. Die Alarmmeldung muss zwingend das Wort „Übung“ enthalten.

Art. 32

Übungsbesuche/ Inspektionen

Um die Ausbildungsqualität und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu überprüfen und sicherzustellen, führt die GVG Übungsbesuche durch. Bei Bedarf ordnet sie zusätzlich Detail- und Alarminspektionen an. Es können Instruktoren sowie Bezirksinspektoren für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzt werden.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 33 Inkraftsetzung

Die Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden, Stand 01.01.2026 ersetzt die Weisung 2020 und tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.